

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **73 (1986)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

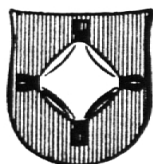
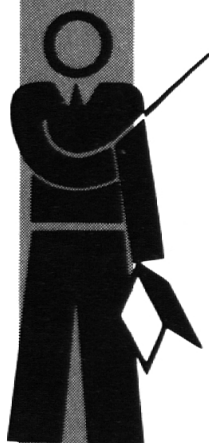
<http://www.e-periodica.ch>

getragen. Dem Willkürvorwurf kann der Lehrer bzw. der Schulträger entweder durch den Nachweis der ausreichenden didaktischen Qualität des Lehrerurteils oder aber der rechtsgleichen Behandlung begegnen. Ersteres ist bei der relativen Unwägbarkeit des pädagogischen Geschehens ein Unterfangen, welches sehr anspruchsvoll ist und ein sehr professionelles berufliches Selbstverständnis des Lehrers voraussetzt. So fällt es eben bedeutend leichter, die rechtsgleiche Notenermittlung nach den Regeln der Arithmetik zum Kriterium zu erheben. Es ist dann im Extremfall gleichgültig, wenn Unsinn geprüft und komplexe Stärken und Schwächen des Kindes in eine simple Ziffer gegossen wurden – Hauptsache, es geschieht für alle Schüler in genau derselben Art und Weise. Wer diese Praxis in Frage stellen will – wie dies im Projekt «Ganzheitliche Schülerbeurteilung» geschieht –, muss den geplagten Rekursinstanzen Ersatzkriterien und -regeln anbieten, oder

– noch anspruchsvoller – ein anderes, flexibles, gängige juristische Kategorien gültig aufhebendes Rechtsgleichheitsverständnis für den pädagogischen Raum kreieren. Beides ist im Luzerner Fall unterlassen worden, was wohl von jeder zünftigen Behörde mit Ablehnung quittiert werden muss...

Das Fettnäpfchen «Schulversuch»

Bei viel Angst und Skepsis einer Reformidee gegenüber erscheint das Mittel «Schulversuch» häufig als gerade noch akzeptable Form des Einstiegs in die Diskussion. Die Reforminitianten erhalten eine Chance für den Tatbeweis der Praktikabilität und Qualität ihrer Idee sowie ein Feld zur produktiven Abreaktion ihrer Energien; den Behörden kann beides auch recht sein, und sie behalten überdies das



Bezirksschulen Küssnacht am Rigi

Wir suchen auf Sommer 1986 (18. August) eine

Handarbeitslehrerin

wenn möglich mit Hauswirtschafts- und Turnpatent. (Bewerberinnen mit einem Innerschweizer-Patent werden bevorzugt).

Wir beschäftigen die neue Kollegin vorläufig mit etwa 25 Wochenstunden. Ein Ausbau auf ein Vollpensum ist vorgesehen.

Bewerbungen sind bis Ende April an das Schulrektorat, Postfach 550, 6403 Küssnacht zu richten, welches auch weitere Auskünfte erteilt (R. Hoegger 041-81 28 82).